

# **Richtlinien der Stadt Fulda zur Förderung von Mehrwegbecherpfandsystemen**

## **§ 1 Förderzweck**

(1) Die Stadt Fulda gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien einen Zuschuss für die Teilnahme an einem Mehrwegbecherpfandsystem (Förderbetrag).

(2) Ziel der Förderung ist die Schaffung eines Anreizes zur flächendeckenden Umstellung der Ausgabe von Getränken in Einwegbechern (z. B. Coffee-To-Go-Becher) auf nachhaltige Mehrwegbecherpfandsysteme in der Stadt Fulda.

(3) Ein Anspruch auf Gewährung eines Förderbetrages besteht nicht. Der Magistrat der Stadt Fulda entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Magistrat kann die Bewilligung der Zuschüsse davon abhängig machen, dass eine zur Zielerreichung ausreichende Anzahl von Betrieben oder Filialen in der Stadt Fulda Förderanträge nach diesen Richtlinien stellen.

## **§ 2 Adressaten des Förderprogramms**

Förderempfänger können nur natürliche oder juristische Personen sein, die in der Stadt Fulda Einzelhandelsbetriebe oder gastronomische Angebote, wie z. B. Bäckereien, Backshops, Tankstellen, Imbisse etc., betreiben und im Rahmen dieses Betriebs Getränkebecher vor Ort mit Getränken befüllen und an Endverbraucher ausgeben.

## **§ 3 Voraussetzungen der Förderung**

(1) Förderfähig ist die Teilnahme des Förderadressaten an einem zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden überregionalen Mehrwegbecherpfandsystem eines Drittanbieters. Betreibt der Förderadressat mehrere Filialen, kann die Förderung filialbezogen gewährt werden. Die Einführung eigener betriebsinterner Mehrwegbecherpfandsysteme ist nicht förderfähig.

(2) Das Mehrwegbecherpfandsystem muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Angebot eines Mehrwegdeckels (muss nicht zwingend Teil des Pfandsystems sein)
- Anforderung an das Becher-Material:
  - Bruchsicher
  - Lebensmittelecht, geruchs- und geschmacksneutral
  - BPA- und schadstofffrei (ohne PAK und Melamine)
  - 100 % recycelbar
  - Spülmaschinenfest
- Mindestlaufzeit der Teilnahme an dem Mehrwegbecherpfandsystem von 12 Monaten.

## **§ 4 Umfang und Dauer der Förderung**

(1) Die Förderung erfolgt in der Regel durch Übernahme der System- bzw. Teilnahmegebühr an einem Mehrwegbecherpfandsystem von bis zu 31,00 EUR pro Kalendermonat und pro teilnehmender Filiale eines Betriebs.

(2) Der maximale Förderzeitraum für Betriebe, die nach § 33 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), ab dem 1. Januar 2023 zum Anbieten von Mehrwegverpackungen verpflichtet sind, beträgt bis zu 12 aufeinanderfolgende Monate. Er endet für diese Betriebe spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Der maximale Förderzeitraum für kleine Betriebe im Sinne des § 34 Abs. 1 VerpackG (nicht mehr als fünf Beschäftigte und maximal 80 qm Verkaufsfläche) beträgt bis zu 24 aufeinanderfolgende Monate und endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023. Abweichend davon endet für diese Betriebe die Förderung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums, sobald sie nach § 33 VerpackG zum Anbieten von Mehrwegverpackungen verpflichtet sind.

## **§ 5 Pflichten des Förderempfängers**

(1) Die Verantwortung für die Teilnahme an einem Mehrwegbecherpfandsystem obliegt ausschließlich der Förderempfängerin/dem Förderempfänger. Mit der Bewilligung des Förderbetrages ist keine Prüfung oder Freigabe hinsichtlich der vom Förderempfänger einzuhaltenen gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Einführung eines Mehrwegbecherpfandsystems in seinem Betrieb verbunden.

(2) Die Förderempfängerin/Der Förderempfänger ist verpflichtet, den Magistrat der Stadt Fulda über alle wesentliche Änderungen von Tatsachen, die der Förderbewilligung zu Grunde lagen, unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere im Falle der Änderung der Rechtsform der Förderempfängerin/des Förderempfängers, des Abbruchs der Teilnahme an dem Mehrwegbecherpfandsystem, der Änderung der nach § 4 Abs. 3 maßgeblichen Betriebsgröße oder der Schließung des Betriebs bzw. der Filiale.

(3) Die Förderempfängerin/Der Förderempfänger ist verpflichtet, den zuständigen Bediensteten oder Beauftragten des Magistrats auf Anforderung das Angebot eines Mehrwegbecherpfandsystems während des Förderzeitraums vor Ort während der Betriebs- bzw. Geschäftszeiten zu zeigen.

(4) Die Förderempfängerin/Der Förderempfänger ist für die Dauer von vier Jahren nach Auszahlung des Förderbetrages verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Fulda auf Anforderung geeignete Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen vorzulegen, insbesondere den Vertrag über die Teilnahme an einem Mehrwegbecherpfandsystem und Zahlungsnachweise über die Entrichtung der Teilnahmekosten während des Förderzeitraums.

## **§ 6 Antragstellung und Bewilligungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Förderung ist schriftlich oder elektronisch zu stellen beim

Magistrat der Stadt Fulda  
Lokales Agenda-Büro  
Schlossstraße 1  
36037 Fulda.

(2) Mit dem Antrag muss nachgewiesen werden, dass die antragstellende Person verbindlich an einem Mehrwegbecherpfandsystem, das die Voraussetzungen nach § 3 dieser

Richtlinien erfüllt, teilnimmt. Nachweise (z. B. Vertragsunterlagen) sind dem Förderantrag beizufügen. Eine filialbezogene Antragstellung ist möglich.

(3) Aus der Antragstellung muss ferner ersichtlich sein, welche System- bzw. Teilnahme-kosten anfallen und in welcher Höhe sowie für welchen Zeitraum die Förderung für welche Filiale oder für welchen Betrieb beantragt wird. Der Magistrat der Stadt Fulda kann weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlich sind, anfordern.

(4) Der Magistrat der Stadt Fulda, Lokales Agenda-Büro, entscheidet über den Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Bewilligung des Förderbetrages erfolgt in der Regel in Form eines schriftlichen Bewilligungsbescheids. Der Förderbetrag ist an den Zweck gebunden, dass für die Dauer der Bewilligung die Förderempfängerin/der Förderempfänger in seinem Betrieb oder in seiner angegebenen Filiale Endverbrauchenden die Ausgabe von Getränken in Mehrwegbechern eines überregionalen Mehrwegbecherpfandsystems nach Maßgabe von § 3 anbietet (Zweckbindung). Bestandteil des Bewilligungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Richtlinie. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

## **§ 7 Mittelauszahlung**

Der Förderbetrag wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Betrag vergeben. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung in einem Gesamtbetrag für den kompletten Bewilligungszeitraum. Die Auszahlung steht unter dem Vorbehalt einer nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durchzuführenden Prüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

## **§ 8 Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen**

Wird der Förderbetrag nicht nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids oder dieser Förderrichtlinie verwendet oder verstößt die Förderempfängerin/der Förderempfänger in anderer Form gegen den Bewilligungsbescheid oder diese Förderrichtlinie, ist der Magistrat der Stadt Fulda berechtigt, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben und die bewilligten und ausgereichten Mittel entsprechend zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn die Förderempfängerin/der Förderempfänger geforderte Nachweise über die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt. Im Falle einer Verfehlung der Zweckbindung, z. B. durch Abbruch der Teilnahme an dem Mehrwegbecherpfandsystem, wird in der Regel der Bewilligungsbescheid ganz aufgehoben und der Förderbetrag in voller Höhe zurückgefordert.

## **§ 9 Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.11.2021 in Kraft. Das Förderprogramm läuft nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel zunächst bis zum 31.12.2022 (Eingang des Förderantrags).

01.11.2021

Der Magistrat der Stadt Fulda  
Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld